

# **SATZUNG**

## **des Jugendweihe Berlin/Brandenburg e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendweihe Berlin/Brandenburg e. V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 11552 Nz registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein bietet jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 13 und 14 Jahren, die Teilnahme an der Jugendweihe. Der Verein gestaltet Feiern zur Jugendweihe, in denen die Teilnehmer in öffentlicher und familiärer Atmosphäre den Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begehen.
- (2) Als Ansprechpartner für orientierungssuchende Jugendliche leistet er Lebenshilfe. Dazu gestaltet er als offene Jugendarbeit erlebnis- und inhaltsreiche Gespräche, Begegnungen, Veranstaltungen, Exkursionen und Reisen, die offen sind für alle 12- bis 16jährigen Mädchen und Jungen.
- (3) Der Verein ist Träger freier Jugendhilfe und weltanschaulich sowie parteipolitisch ungebunden.
- (4) Die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vereinsmitglieder in Wahlfunktionen und aktiv wirkende Vereinsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit im Sinne des Vereins eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung entsprechend den Möglichkeiten des Vereins und den gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt für den Fall einer Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, welche das 13. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Jede juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Teilnehmer an der Jugendweihe sind vom Tag ihrer Anmeldung betreute Mitglieder des Vereins und zahlen keine Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung (§6 Abs. 2 b). Ihr Vereins- und Mitgliederleben gestaltet sich im Rahmen der Angebote des Vereins im Bereich der offenen Jugendarbeit. Nach Erhalt der Jugendweihe erlischt die betreute Mitgliedschaft und sie können durch einfache schriftliche Erklärung ihre ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag nach Rücksprache mit den Bezirks- und Regionalgruppen. Eine ablehnende Aufnahmeentscheidung ist dem Antragsteller, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung eine Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Schiedskommission.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an das Präsidium zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Eine einmonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten. Durch Präsidiumsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Ausschluss kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschließungsbeschluss, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung die Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Schiedskommission.
- (4) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Gesamtmitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt.
- (5) „Fördermitglied“ des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erhoben. Die Höhe der Förderbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, über alle Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden, zu allen Angelegenheiten des Vereins ungehindert Stellung zu nehmen und Anträge an die Gremien des Vereins zu richten.

#### **§ 4 Organe des Vereins, Untergliederungen**

- (1) Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung, das Präsidium und die Schiedskommission.
- (2) Der Verein ist organisiert als Gesamtverein mit örtlichen und unselbständigen Untergliederungen (Bezirks- und Regionalgruppen).
- (3) Als Schlichtungsgremium und als auslegende Institution der Satzung im Falle von vereinsinternen Beschwerden sowie als Kontrollinstanz unterhält der Verein für Konfliktfälle eine Schiedskommission. Sie wird aus Mitgliedern des Vereins gewählt, umfasst eine Stärke von 3 Vereinsmitgliedern und ist für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Vorschläge für Mitglieder der Schiedskommission kann jedes Mitglied des Vereins einreichen. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht hauptberuflich beim Verein beschäftigt sein und keine Wahlfunktion im Verein inne haben.

#### **§ 5 Die territorialen Gruppen des Vereins**

- (1) Die Mitglieder können sich organisieren in juristisch unselbständigen Gruppen.
- (2) Die Gruppen können aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin benennen, der/die die Arbeit der Gruppe organisiert und als Interessenvertreter gegenüber dem Präsidium fungiert.

#### **§ 6 Die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins**

- (1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Gesamtmitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
  - a. Genehmigung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung für das nächste Geschäftsjahr.  
Genehmigung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Präsidiums einschließlich des Finanzabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr.
  - b. Beschlussfassung über Finanzordnung (§ 8, Abs. 3) und Beitragsordnung (§ 3, Abs. 4, 5).
  - c. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses sowie der Wahl der Schiedskommission (§ 4, Abs. 3).
  - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag (siehe § 7 Abs. (7)).

### (3) Einberufung

- a. Die ordentliche Gesamtmitgliederversammlung findet jeweils im I. Quartal eines Kalenderjahres statt.
- b. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie durch schriftliche Einladung einberufen.
- c. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

### (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Die Gesamtmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Gesamtmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesamtmitgliederversammlung ist sodann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Gesamtmitgliederversammlung hinzuweisen.
- b. Als Versammlungsleiter wird ein Mitglied der Gesamtmitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann jedes Vereinsmitglied bestimmt werden.
- d. Die Gesamtmitgliederversammlung wählt aus den aufgestellten Kandidaten den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie 5 weitere Präsidiumsmitglieder. Für abwesende Vereinsmitglieder ist die Möglichkeit der Briefwahl zu organisieren. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- e. Die Gesamtmitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- f. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- g. Über die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(5) Außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung

- a. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einberufen.
- b. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

**§ 7**  
**Das Präsidium**

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(2) Das Präsidium wird von der Gesamtmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

(3) Präsident und Vizepräsident sind der Vorstand nach § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Präsident und Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Gesamtmitgliederversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Gesamtmitgliederversammlung.
- c. Vorbereitung des Finanzplanes und der Schwerpunkte der Arbeitsplanung, Erstellung des Jahresgeschäfts- bzw. Rechenschaftsberichtes des Präsidiums einschließlich Finanzabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d. Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 3, Abs. 2).

(5) Beschlussfassung

- a. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von wenigstens 1 Woche ist einzuhalten. Das Präsidium gibt sich als Verfahrensgrundlage eine Geschäftsordnung.
- b. Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, auf Verlangen von wenigstens drei Präsidiumsmitgliedern.
- c. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Der Präsident darf zur Leitung der Präsidiumssitzung ein anderes Präsidiumsmitglied benennen.

- d. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
  - e. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - f. Über die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweiszwecken Protokolle zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
  - g. Ausnahmsweise kann ein Präsidiumsbeschluss auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn sämtliche Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (6) Zur Unterstützung und Entlastung kann das Präsidium besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Vornehmlich ein Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.
- (7)Präsidenten können nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Vorschlag kann durch das Präsidium, die Geschäftsführung und jedes einfache Mitglied eingebracht werden. Über den Vorschlag entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit der Anwesenden ist ausreichend, damit der Vorschlag angenommen wird. Mit der Stellung des Ehrenpräsidenten sind keine Sonderrechte oder Sonderpflichten verbunden.

## § 8

### **Geschäftsführer, Finanzprüfungsausschuss und Arbeitsgruppen**

- (7) Das Präsidium kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen beratend teil. Im Präsidium ist er nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können Arbeitsgruppen bilden, welche als Kreativgremien wirken. Die Vereinsmitglieder sind über die Bildung von Arbeitsgruppen zu informieren. Eine Einschränkung der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen gibt es für Vereinsmitglieder nicht.
- (9) Die Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses werden von der Gesamtmitgliederversammlung gewählt (§ 6, Abs. 2c). Sie dürfen keine andere Wahlfunktion im Verein ausüben und nicht hauptberuflich beim Verein beschäftigt sein. Ihre Wahl und Amtsdauer folgt den entsprechenden Satzungsbestimmungen für Präsidiumsmitglieder (§ 6, Abs. 4, § 7, Abs. 2). Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Finanzprüfungsausschusses sind in einer Finanzordnung (§ 6, Abs. 2 b) festgelegt, die ebenfalls die Gesamtmitgliederversammlung beschließt.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 6, Abs. 2 d).
- (11) Der Präsident und der Vizepräsident sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Gesamtmitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (12) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 17. März 2007 durch die Gesamtmitgliederversammlung beschlossen.**